

Merkblatt mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn

Version 1.2

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise, wenn Sie mit Ihrem beantragten Vorhaben vor der Erteilung einer Fördergenehmigung beginnen. Deren Nichtbeachtung kann dazu führen, dass Ihr Vorhaben ganz oder zumindest teilweise nicht förderfähig ist.

1. Anforderung und Verwendung der beantragten Förderung

- 1.1. Die Ausgaben, die mit der beantragten Förderung finanziert werden sollen, sind wirtschaftlich und sparsam zu tätigen.
- 1.2. Dürfen aus der beantragten Förderung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Vorhabens überwiegend aus Förderungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die Beschäftigten nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder abweichender tarifvertraglicher Regelungen, zu deren Einhaltung die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet ist, sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.3. Nr. 1.2 gilt nur, wenn die beantragte Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt.
- 1.4. Nr. 1.2 und 1.3 **gelten nicht** für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

2. Vergabe von Aufträgen

- 2.1. Aufträge sind nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.
- 2.2. Bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 100.000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer und gleichzeitiger überwiegender Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Förderungen der öffentlichen Hand (einschließlich Bund, EU), sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO),
 - Rechtsvorschriften und Runderlasse über Wertgrenzen oder Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Diese Regelung gilt nicht für Aufträge, die unter Ausgabenkategorien fallen, welche in Form von Pauschalierungen gefördert werden.

- 2.3. Bei Aufträgen, die nicht die Voraussetzungen nach Nr. 2.2. erfüllen, sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dies gilt nicht bei Aufträgen für Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, sofern für die Vergütung die Maßstäbe einschlägiger sich aus Rechtsvorschriften ergebender Gebühren- oder Honorarordnungen zugrunde gelegt werden und bei Aufträgen, die unter Ausgabenkategorien fallen, welche in Form von Pauschalierungen gefördert werden.
- 2.4. Verpflichtungen auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber oder andere Vergabebestimmungen anzuwenden, sind einzuhalten.
- 2.5. Sofern Sie Auftraggeber eines Vergabeverfahrens ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB (einschließlich Auftragsvergabe für Lose nach § 3 Absatz 9 VgV) sind, haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass Sie die Bewilligungsstelle nach der Genehmigung des Vorhabens über folgende Angaben informieren können:
- Name sowie Steuer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers,
 - Angaben zum Vertrag (Vertragsbezeichnung, Bezugsnummer/Vertragsnummer, Datum des Vertragsabschlusses, Vertragswert netto und brutto),
 - Vor- und Nachnamen aller wirtschaftlichen Eigentümer des Auftragnehmers,
 - Geburtsdatum aller wirtschaftlichen Eigentümer,
 - Steuer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aller wirtschaftlichen Eigentümer.

Wenn dabei Unteraufträge über 50.000 Euro Auftragswert je Unterauftrag vergeben werden, sind darüber hinaus folgende Angaben vorzuhalten:

- Name des Unterauftragnehmers,
- Steuer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unterauftragnehmers,
- Vertragsbezeichnung und Bezugsnummer/Vertragsnummer des Unterauftrags,
- Datum des Vertragsabschlusses des Unterauftrags sowie
- Vertragswert des Unterauftrags (netto und brutto).

3. Mitteilungspflichten

Es ist unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn:

- 3.1. weitere Förderungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder genehmigt wurden,
- 3.2. sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,
- 3.3. der Verwendungszweck oder sonstige für die spätere Genehmigung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 3.4. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Förderzweck nicht oder mit der beantragten Förderung nicht zu erreichen ist,

- 3.5. zu inventarisierende Gegenstände bereits vor der Fördergenehmigung nicht mehr entsprechend dem beantragten Förderzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 3.6. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beantragt oder eröffnet wird,
- 3.7. sich sonstige ursprünglich gemachte Angaben aus den Antragsunterlagen ändern.

4. Nachweise zur Verwendung der Förderung und Aufbewahrung

- 4.1. Alle zahlungsrelevanten Unterlagen müssen aufbewahrt werden. Zu den aufzubewahrenden, zahlungsrelevanten Unterlagen gehören alle Unterlagen, die:
 - mit dem Antrag eingereicht worden sind,
 - für einen zukünftigen Auszahlungsantrag oder zum Nachweis für das Erreichen des beantragten Förderzwecks erforderlich sind.
- 4.2. Zu den aufzubewahrenden Unterlagen zählen z. B. vorhabenrelevante Genehmigungen, Ausschreibungsunterlagen, verbindliche Auftragserteilungen, Lieferungs- und Leistungsverträge, Rechnungen, Zahlungsbelege/-nachweise, Nachweise zu/Vereinbarungen mit den Teilnehmern eines Vorhabens, Arbeitsverträge, Lohn-/ Gehaltsnachweise sowie Jahresabschlüsse und Inventarlisten.
- 4.3. Die Belege sind im Original aufzubewahren. Originär digitale Belege (z. B. ausschließlich in elektronischer Form übersandte Rechnungen) gelten als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen anerkannt werden können. Wenn ein elektronisches Rechnungsführungssystem verwendet wird, das den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entspricht, können auch reproduzierte Belege von Belegen, die originär in Papierform vorgelegen haben und in das elektronische Rechnungsführungssystem digital aufgenommen wurden, anerkannt werden.
- 4.4. Das Ende der Aufbewahrungsfrist wird durch die Bewilligungsstelle festgelegt. Aufbewahrungsfristen, die sich aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften ergeben, bleiben von dieser Aufbewahrungsfrist unberührt.

5. Zielerreichung, Indikatoren und Erfassungen zu den Teilnehmern

- 5.1. Zur Überprüfung der Effizienz des aus Mitteln der Fonds **EFRE**, **ESF+** oder **JTF** finanzierten Förderprogramms werden im Hinblick auf die damit angestrebten Ziele gemäß Artikel 41 Verordnung (EU) 2021/1060¹ Daten zu den Indikatoren für das Vorhaben erhoben. Es ist sicherzustellen, dass nach der Genehmigung zu den tatsächlich mit Ihrem Vorhaben erreichten Ergebnissen berichtet werden kann.
- 5.2. Dazu zählt auch die Erhebung und Erfassung der teilnehmerbezogenen Daten im **ESF+**.

¹ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, und Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfen im Grenzverwaltung und Visumpolitik

Für die Erhebung dieser Daten ist der Fragebogen für Teilnehmer in der letztgültigen Version zu verwenden. Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmer den Fragebogen zum oder unmittelbar nach Eintritt in Ihr Vorhaben vollständig ausfüllen.

6. Abgrenzung – getrennte Rechnungsführung

Auf der Grundlage des verwendeten Rechnungsführungssystems ist zu gewährleisten, dass jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus Mitteln der Europäischen Union kofinanzierten Vorhabens möglich ist. Es ist eine eindeutige Identifizierbarkeit der Finanzvorgänge des Vorhabens sicherzustellen. Daher ist ein separates Rechnungsführungssystem oder ein geeigneter Rechnungsführungscodex zu verwenden. Dies gilt nicht für die mittels Kosten je Einheit, Pauschalbetrag oder Pauschalfinanzierung geförderten Ausgabenkategorien.

7. Vermeidung von Interessenkonflikten

Sofern im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens Vergabeverfahren nach Nr. 2.4 dieses Merkblattes durchgeführt werden, ist Folgendes zu beachten.

7.1. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass Beteiligte an der Durchführung von Vergabeverfahren kein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

7.2. Im Rahmen der Durchführung von Vergabeverfahren ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten am jeweiligen Vergabeverfahren eine entsprechende „Erklärung Interessenkonflikte (Vergaben)“ nachweislich gemäß Muster (siehe **Anlage 11**) abgeben. Die Erklärungen sind der Dokumentation zu den Vergabeverfahren beizufügen.

8. Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation (Publizität)

8.1. Vorhaben, die aus Mitteln der Europäischen Union gefördert werden, unterliegen Verpflichtungen zur Information und Kommunikation über das geförderte Vorhaben, welche spätestens ab der Genehmigung des Vorhabens umzusetzen sind. Es sind deshalb Vorkehrungen für die unverzügliche Umsetzung nach der Genehmigung des Vorhabens zu treffen.

8.2. Sofern Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (z. B. Flyer) für das Vorhaben geplant sind, ist Vorsorge zu tragen, dass unverzüglich nach der Genehmigung auf die Unterstützung der Europäischen Union hingewiesen werden kann.

8.3. Bei Infrastruktur- oder Bauvorhaben ab einer möglichen Unterstützung aus dem **EFRE** von mehr als 500.000 Euro ist Vorsorge zu tragen, dass unverzüglich nach der Genehmigung eine für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Tafel oder ein Schild aufgestellt wird.

8.4. Es ist bereits beim tatsächlichen Vorhabenbeginn (insbesondere im ESF+) sicherzustellen, dass die Teilnehmer an einem Vorhaben über eine beabsichtigte Kofinanzierung aus Mitteln der Europäischen Union unterrichtet werden. Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung des Vorhabens beziehen und für die Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass das Vorhaben von der Europäischen Union kofinanziert wird.

8.5. Für die Erstellung von Kommunikationsmaterialien stehen Ihnen auf dem gemeinsamen Webportal der Fonds **EFRE**, JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt (www.europa.sachsen-anhalt.de) weitere Informationen und Hilfestellungen zur Verfügung.

9. Rechte und Pflichten Dritter

Wird sich zur Erfüllung des Förderzwecks der Hilfe Dritter bedient, so unterliegen diese Dritten denselben Verpflichtungen, welche für die Antragstellerinnen und Antragsteller gelten. Dies gilt auch in weiteren nachgelagerten Vertragsverhältnissen.

10. Zusätzliche förderprogrammspezifische Festlegungen / Hinweise

10.1. Vorhaben nach Ziffer 2.3.1a) RZWas 2016 dürfen erst begonnen werden, sobald die baufachliche Stellungnahme zum Entwurf dem Antragsteller zugegangen ist. Zuwendungsfähig sind zudem nur solche Ausgaben, die auf dem baufachlich geprüften Entwurf beruhen.

10.2. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung von Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)² einschließlich der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (NBest-Was)³, sowie die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)⁴, die diesem Bescheid beigefügt sind. Im Übrigen gilt die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO)⁵.

10.3. Die für das Vorhaben notwendigen haushaltrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen müssen vor Auftragsvergabe bzw. vor Baubeginn vorliegen (z. B. Grundwasserabsenkung und -ableitung während der Bauzeit, Gewässerkreuzungen u. Ä.)

10.4. Soweit für das konkrete Vorhaben eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, gilt Folgendes:

Dem Landesverwaltungsamt sind die Genehmigung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und die Leistungsvereinbarung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) spätestens mit der Übergabe der Unterlagen zu § 20 VOB/A bzw. §8 VgV vorzulegen.

² ANBest-Gk – Anlage VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHA; VV-Gk RdErl. des MF vom 01.02.2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 22.05.2023 (MBI. LSA S. 198)

³ NBest-Was - Anlage 1 zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016) vom 11.01.2016 (MBI. LSA S.625), zuletzt geändert durch Erlass MWU vom 20.12.2023 (MBI. LSA vom 02.04.2024 S. 236)

⁴ NBest-Bau - Anhang zur VV-LHO / VV-Gk Nr. 6 zu § 44 LHO; VV-Gk RdErl. des MF vom 01.02.2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 22.05.2023 (MBI. LSA S. 198)

⁵ LHO vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.04.2023 (GVBl. LSA S. 201, 204)

10.5. **baufachliche Auflagen für Trinkwassermaßnahmen**

1. Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden sind in DIN EN 805, in Verbindung mit dem DVGW Arbeitsblatt 400-2, geregelt. Die Anerkannte Regel der Technik ist anzuwenden.
2. *bei Behältern, Schächten und Ausrüstungen*
Planung und Bau von Trinkwasserbehältern haben nach DVGW Arbeitsblatt W 300- 1 /4 und 5 unter Einbeziehung der DIN EN 1508 zu erfolgen.

Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen der Trinkwasseraufbereitung haben gemäß DVGW Arbeitsblatt W 202 zu erfolgen.

Planung und Betrieb von Enteisungs- und Entmanganungsanlagen haben nach den Regeln des DVGW Arbeitsblattes W 223 zu erfolgen.
3. Planung und Bau von Trinkwasserbehältern hat nach DVGW Arbeitsblattes W 300- 1 /4 und 5 unter Einbeziehung der DIN EN 1508 zu befolgen.
4. Gemäß Nr. 1.2 NBest-Bau muss die Ausführung der Baumaßnahme den diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Grüneintragungen des Landesverwaltungsamtes sind zu beachten. Abweichungen von den Bauunterlagen, Vertragsänderungen sowie Sonderleistungen sind dem Landesverwaltungsamt **unverzüglich** anzuzeigen und zu begründen.

10.6. **baufachliche Auflagen für Abwassermaßnahmen**

1. In den Anfangshaltungen ist die Verlegung von Schmutzwasserleitungen DN 150 vorgesehen. **Vor Ausschreibung** ist dem Landesverwaltungsamt eine entsprechende Begründung unter Berücksichtigung der perspektivischen Entwicklung des Gebietes vorzulegen.
2. Der Auftrag ist nur an Kanalbauunternehmen zu vergeben, die das jeweils zutreffende RAL-Gütezeichen Kanalbau oder Gütezeichen gleichwertiger Institutionen führen. Ersatzweise kann auch ein Gütesicherungsvertrag für die jeweilige Einzelmaßnahme vorgelegt werden.
3. Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB 12) und die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTV E-StB 09) sind zum Bestandteil des Bauvertrages zu machen. Bei Abweichungen von der ZTV A-StB 12 und der ZTV E-StB 09 gelten die dazu aufgeführten Bestimmungen dieses Bescheides.

4. Die zu beachtenden baufachlichen Auflagen zu den Verdichtungsnachweisprüfungen sind entsprechend der Anlage "Baufachliche Auflagen für Tragfähigkeits- und Verdichtungsnachweise" aufgeführt. Die Anlage "Ausschreibungstexte für Verdichtungsnachweise" wird beigelegt.
5. Die Verdichtungsnachweise sind entsprechend der Anlage "Prüfplan Verdichtungsnachweise" (Tabelle in Anlage) zu protokollieren. Die Prüfstellen sind durch den Planer festzulegen.
6. Werden Be- und Entlüftungsventile für Druckleitungen ohne Schachtbauwerk errichtet, ist das Entlüftungsrohr in einen Sammelraum für austretendes Spritzwasser zu führen.
7. Die Dichtheitsprüfung der Druckleitung hat entsprechend DIN EN 805, ergänzt durch DVGW Arbeitsblatt W 400-2, mit Wasser zu erfolgen.
8. Bei der Verlegung und Prüfung von Unterdruckleitungen sind DIN EN 1610, ergänzt durch DWA Regelwerk A 139, DIN EN 1091 und DIN EN 805, zu beachten.
9. *bei KA*
Die Dichtigkeitsprüfung von Betonbecken der Kläranlage hat auf der Grundlage des DVGW Arbeitsblattes W 300-1 „Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Wasserbehältern in der Trinkwasserversorgung“ zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.
10. *bei Teich-KA*
Bei Dichtigkeitssystemen mit Dichtungsbahnen aus polymeren Werkstoffen zum Schutz des Grundwassers sind die Dichtigkeitsnachweise der Fügenähte gemäß der Richtlinie 2225 Teil 3 des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e.V. (DVS) zu führen.
11. Als Basisabdichtung von Klärschlammvererdungsanlagen ist unter der Anlage eine 50 cm starke mineralische Dichtungsschicht und eine 2,5 mm starke Kunststoffdichtungsbahn vorzusehen.
12. Der Druckentlastungsschacht ist / die Druckentlastungsschächte sind in geeigneter Weise vor Korrosion zu schützen.
13. Gemäß Nr. 1.2 NBest-Bau muss die Ausführung der Baumaßnahme den diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Grüneintragungen des Landesverwaltungsamtes sind zu beachten. Abweichungen von den Bauunterlagen, Vertragsänderungen sowie Sonderleistungen sind dem Landesverwaltungsamt **unverzüglich** anzuzeigen und zu begründen.

10.7. Ergänzende Nebenbestimmungen zur Vergabe von Aufträgen Abwasser und Trinkwasser

1. Es sind alle, für Sie geltenden, vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Insbesondere gelten für alle öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 i. V. m. § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)⁶ die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)⁷, die Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO)⁸, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)⁹ und die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)¹⁰.

Bei Erreichen oder Überschreiten der u. g. Schwellenwerte (ohne Mehrwertsteuer) für Auftragsvergabeverfahren entsprechend der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie gem. § 106 Abs. 3 GWB sind Aufträge im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen und so EU-weit bekannt zu machen.

Gemäß Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BAnz AT 12.12.2021 B1) gelten seit **01.01.2024** folgende Schwellenwerte:

443.000 EUR bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder im Verkehrsbereich

221.000 EUR für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge (einschließlich freiberuflichen Leistungen) und

5.538.000 EUR bei öffentlichen Bauaufträgen

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung des EU-Schwellenwertes **Planungsleistungen grundsätzlich zu addieren** sind, wenn diese in einem wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang stehen, auch wenn sie unterschiedlichen Leistungsbildern nach der HOAI zuzuordnen sind. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen EU-Schwellenwert, ist **jedes Los EU-weit auszuschreiben**. Die Möglichkeit des Auftraggebers, Aufträge getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.

2. Bei der Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter den entsprechenden EU-Schwellenwerten ist die **Binnenmarktrelevanz** zu prüfen und einzuhalten. Die Prüfung ist entsprechend zu dokumentieren.

⁶ GWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (BGBl. I S.1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.12.2024 (BGBl. I S. 400)

⁷ VgV vom 12.04.2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom der VO vom 07.02.2024 (BGBl. I S. 39)

⁸ Sektorenverordnung vom 12.04.2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt geändert durch Art. 2 der VO vom 07.02.2024 (BGBl. I S. 39)

⁹ VOB Teil A Abschnitt 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2019 (BAnz. AT 19.02.2019 B2), Abschnitt 2 und Abschnitt 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.2016 (BAnz AT 19.01.2016 B3)

VOB Teil B in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15.10.2009, BAnz. 2010 S. 940), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 07.01.2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B3, BAnz. AT 01.04.2016 B1)

¹⁰ UVgO vom 02.02.2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1; Banz AT 08.02.2017 B2) in LSA eingeführt durch § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. LSA S. 367, 374 – gilt ab 01.03.2023)

3. Des Weiteren sind bei der Ausschreibung und Auftragsvergabe insbesondere das Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt - TVergG LSA)¹¹, die VO über die Einführung der elektronischen Vergabe¹² sowie folgende Runderlasse des Landes Sachsen-Anhalt:

- RdErl. des MW vom 21.11.2008 - Öffentliches Auftragswesen; Bewerbererklärungen und Präqualifizierung – (MBI. LSA 2009 vom 11.05.2009 S. 310),
- RdErl. des MW vom 01.06.2024 – Öffentliches Auftragswesen; Landesweite Bekanntmachung öffentlicher Aufträge von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen auf dem eVergabe-Portal – (MBI. LSA 2024 vom 26.08.2024 S.547)
- RdErl. des MI, der StK und der übr. Min. vom 18.11.2016 – Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption – (MBI. LSA 2017 vom 16.01.2017 S. 6)

anzuwenden.

Hinweis:

Das damalige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt hat in einem „*Merkblatt Vergabe*“ (Stand: 01/2024) sehr hilfreiche Erläuterungen und Hinweise für private und öffentliche Antragsteller herausgegeben. Wir empfehlen Ihnen, die Hinweise dieses Merkblatts eingehend auszuwerten. Sie können als eine Art Checkliste oder Leitfaden verwendet werden, um Fehler nach Möglichkeit zu vermeiden; einen Anspruch auf unbedingte Vollständigkeit kann das Merkblatt schon aufgrund der Rechtsentwicklung natürlich nicht haben. Das Merkblatt ist auf dem Portal ELAISA (Elektronischer Agrarantrag in Sachsen-Anhalt) unter <http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de> –Investitionsförderung – [Formulare / Informationen](#) veröffentlicht worden.

Auf die Sonderregelungen gemäß Auftragswertverordnung (AwVO)¹³ vom 06.12.2024 wird ebenso hingewiesen ([Anlage 12](#)).

4. Bei Vergabe der Aufträge sind Art. 5k der Verordnung (EU) 2022/576 sowie die Anwendungshinweise des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz über die Anwendung der Russland-Sanktionen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen zu beachten.

Insbesondere ist ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB eine Eigenerklärung gemäß [Anlage 13](#) von den Bietern ab dem 09.04.2022 abzufordern.

¹¹ TVergG LSA vom 07.12.2022 (GVBl. LSA S. 367, 374)

¹² VO über die Einführung der elektronischen Vergabe vom 15.02.2023 (GVBl. LSA S. 43)

¹³ Verordnung über die Auftragswerte nach der Unterschwellenvergabeverordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - Ausgabe 2019 – (Auftragswertverordnung - AwVO) vom 06.12.2024 (GVBl. LSA S. 363)

5. Vor Abschluss eines Pauschalvertrages sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A eingehend zu prüfen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist eine Pauschalierung nicht zulässig.
6. Grundsätzlich sind alle Leistungspositionen produktneutral auszuschreiben. Gemäß § 7, 7a VOB/A bzw. § 23 UVgO muss eine ausnahmsweise produktbezogene Ausschreibung entsprechend durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt oder, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann, und es keine Normen oder technische Spezifikationen gibt, die geeignet sind, die gestellten Anforderungen neutral, eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ versehen sein. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Landesverwaltungsamt **mit den Ausschreibungsunterlagen** einzureichen.
7. Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Leistungen sind soweit möglich in getrennten Positionen auszuschreiben. Werden Baunebenkosten als nicht zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Bauleistung mit vergeben, ist es zweckmäßig, diese in den Verdingungsunterlagen gesondert auszuweisen.
8. Erfolgt die Realisierung des Vorhabens in Koordinierung mit anderen Baulastträgern (z. B. Straßenbau, Dorferneuerung, Trinkwasser, Abwasser, Regenwasser, Maßnahmen anderer Leistungsträger), sind **unverzüglich nach Auftragsvergabe** die Kostenteilungsvereinbarungen, ggf. die Beschlüsse der anderen Leistungsträger der Bewilligungsbehörde zu übergeben.
Beteiligen sich nach Baubeginn weitere Baulastträger am Vorhaben, ist die Koordinierungsvereinbarung zu ergänzen und der Bewilligungsbehörde mit der Versicherung, dass keine Medienverlegung außerhalb dieser Koordinierungsvereinbarung stattgefunden hat, spätestens vor Abschluss des Vorhabens erneut vorzulegen.
9. Die in Nr. 1.1 NBest-Bau aufgeführte Mitteilungspflicht bezüglich der rechtzeitigen Information über die vorgesehene Auftragsvergabe **aller Bau- und Lieferleistungen** umfasst die Zusendung der vollständigen Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, welche **unverzüglich, spätestens nach der Auftragsvergabe elektronisch über das eDialog-Portal Sachsen-Anhalt** in das genehmigte Vorhaben hochzuladen und so dem Landesverwaltungsamt bekannt zu geben.

Insbesondere sind folgende Unterlagen zu übermitteln:

- **Bekanntmachung der Ausschreibung,**
- **Vergabeunterlagen** (Blancounterlagen)
u. a.
 - Aufforderung zur Angebotsabgabe,
 - Bewerbungsbedingungen,
 - Leistungsbeschreibung,
 - Langtext des Leistungsverzeichnisses (LV),
 - Vertragsbedingungen,

- **Angebotsunterlagen des beauftragten / zu beauftragenden Bieters**
Die Angebotsunterlagen umfassen
u. a.
 - Angebotsschreiben,
 - verpreistes LV,
 - geforderte Eignungsnachweise, sonstige Erklärungen,
- **Formblätter und Eigenerklärungen gem. TVergG LSA,**
- **Niederschrift der Angebotseröffnung,**
- **Angebotswertung**
u. a.
 - Preisspiegel,
 - Vergabevorschlag,
- **Beschluss des zuständigen beschließenden Organs zur Auftragsvergabe**
- **Auftragserteilung / Auftragschreiben,** ggf. losweise Auflistung der Vergaben,
- **Bieterfragen und Antworten,** eingegangene Rügen oder Beanstandungen gegen das Vergabeverfahren.
- **Auskunft aus dem Wettbewerbsregister** gem. § 6 Abs. 1 WRegG¹⁴ für den zu beauftragenden / den beauftragten Bieter.

Die Originalunterlagen sind ggf. zur Einsichtnahme und Prüfung durch das Landesverwaltungsamt vor Ort bereitzuhalten.

10. Unverzüglich **nach Auftragsvergabe** sind dem Landesverwaltungsamt die Dokumentation zum Vergabeverfahren nach § 6 UVgo oder § 20 VOB/A bzw. § 8 VgV und der Bauvertrag / die Bauverträge über das eDialog-Portal Sachsen-Anhalt zuzusenden. In der Dokumentation müssen die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden.

Die Dokumentation ist **zu Beginn** des Vergabeverfahrens anzulegen und **laufend** fortzuschreiben. Die zu dokumentierenden Verfahrensschritte müssen jederzeit nachgewiesen und überprüft werden können. Ein Dokumentationsmangel kann sich im Nachprüfungsverfahren zum Nachteil der Vergabestelle auswirken.

Über die in der UVgO, VOB/A bzw. der VgV aufgeführten Mindestinhalte hinaus sind insbesondere die folgenden Schritte und Entscheidungen zu dokumentieren:

- Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes,
- Wahl des Vergabeverfahrens; bei Nichtanwendung des Offenen oder nicht Offenen Verfahrens nach Abschnitt 2 bzw. der Öffentlichen Ausschreibung oder der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb nach Abschnitt 1 einschließlich Begründung,
- Zuschlagskriterien und ggf. deren Gewichtung,
- Gewichtung der Zuschlagskriterien in EU-Verfahren,
- Zusammenfassung von Fachlosen, einschließlich Begründung,

¹⁴ Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz-WRegG) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2739), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752)

- Abweichung vom Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung, einschließlich Begründung
- die besonderen Umstände für die Vereinbarung einer von der (in § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B festgelegten) Regelfrist abweichenden Frist für die Schlusszahlung sowie die Festlegung dieser Frist,
- Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angebote und Nebenangebote,
- Anlass für eine Aufhebung,
- Angaben zur Prüfung der Binnenmarktrelevanz.

(vgl. Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren Nr. 100 VHB)

- Nachweise der elektronischen Übermittlung von Daten der Auftragsvergabe gemäß § 1 Abs. 3 VergStatVO* an das Statistische Bundesamt für
 - Anlage 1 nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VergStatVO (öffentliche Auftragsvergabe im Oberschwellenbereich)
 - Anlage 3 nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 VergStatVO (Sektorenauftraggeber)
 - Anlage 8 nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 VergStatVO (öffentliche Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich)

* Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO) vom 12.04.2016 (BGBl. I S. 624, 691), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.03.2020 (BGBl. I S. 674)

Die Unterlagen sind **unverzüglich, spätestens nach der Auftragsvergabe elektronisch über das efDialog-Portal Sachsen-Anhalt** in das genehmigte Vorhaben hochzuladen und so dem Landesverwaltungsamt bekannt zu geben.

Hinweise: Das Hochladen von ZIP-Dateien ist im efDialog nicht zugelassen, es können nur die Dateiformate:

.pdf, .png, .jpg, .jpeg, .mp3, .mp4, .docx, .xlsx, .pptx, .txt, .text, .csv, .rtf.

hochgeladen werden.

Die Größenbegrenzung der einzelnen Dateiformate beträgt 100 MB, es können maximal 100 Anhänge mit einer Nachricht verschickt werden, welche insgesamt maximal 1,25 GB betragen darf.

Die geltenden Regelungen finden Sie u. a. im eVergabe-Portal Sachsen-Anhalt unter <http://www.evergabe.sachsen-anhalt.de/> sowie auf der Seite der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt unter <https://sachsen-anhalt.abst.de/gesetze-vorschriften/rechtsgrundlagen/>.

11. Die vorgenannten Nebenbestimmungen 9 und 10 sind sinngemäß für alle weiteren Beschaffungsvorgänge, welche zuwendungsfähige Leistungen beinhalten, (z. B. Liefer- und Dienstleistungen) anzuwenden.

12. **Hinweise bei Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit (Nachträge)**

In der Vergangenheit wurden wiederholt Mängel bei der Bewertung von Nachtragsvereinbarungen festgestellt. Wesentlich war dabei die Problematik, wann und

unter welchen Bedingungen eine Auftragsänderung (Nachtragsvereinbarung) ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig ist.

a) Aufträge oberhalb der Schwelle

Ich bitte Sie, bei Vertragsänderungen während der Vertragslaufzeit § 132 GWB zu beachten. **Die Vertragsänderungen sind der Bewilligungsbehörde zeitnah mitzuteilen und ggf. vorab abzustimmen.**

b) Aufträge unterhalb der Schwelle

Auch bei Vorhaben im unterschweligen Bereich muss auf die Zulässigkeit einer Vereinbarung ohne nochmalige Ausschreibung eingegangen werden.

Nach § 8a Abs. 1 VOB/A ist in den Vergabeunterlagen vorzuschreiben, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) Bestandteil des Vertrages werden.

§ 1 Abs. 4 VOB/B regelt den Umgang mit nicht vereinbarten Leistungen, **die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden. Ergänzungs- und Zusatzaufträge müssen mit der vertraglich vereinbarten Leistung im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen.**

Bei Leistungen die von § 1 Abs. 4 VOB/B nicht gedeckt werden, handelt es sich nicht mehr um zusätzliche Leistungen die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, sondern um Anschlussaufträge.

Bei Anschlussaufträgen sind die Voraussetzungen des § 3 VOB/A - Arten der Vergabe - zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass bei Anschlussaufträgen eine erneute Vergabe erforderlich wird.

Nicht erneut ausgeschrieben und vergeben werden müssen zusätzliche Leistungen, die durch § 1 Abs. 4 VOB/B gedeckt sind und im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung stehen.

Daher sollten Sie bei der Bewertung von Nachträgen künftig die Notwendigkeit der erneuten Vergabe der zusätzlichen Leistungen eingehend prüfen.

Die Vertragsänderungen sind der Bewilligungsbehörde zeitnah mitzuteilen und ggf. vorab abzustimmen.

Grundtenor der Zulässigkeit von Nachtragsvereinbarungen ohne Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens ist, dass der Gesamtcharakter des Auftrages unverändert bleibt.

Nach der Rechtsprechung des EuGH sind „solche Vertragsänderungen vergaberechtlich relevant, die wesentlich andere Merkmale aufweisen als der vergebene Auftrag und auch nicht von der ursprünglichen Ausschreibung umfasst sind“.

Sollten Sie für die bereits beauftragten bzw. geplanten Nachtragsvereinbarungen diese Vergabevorschriften nicht eingehalten haben, ist eine Bezuschussung nach Nr. 10.4 RZWas 2016 nicht möglich.

13. **Hinweise bei mutmaßlichen Vergabeverstößen**

Die beantragten und förderfähigen Vorhaben sollen nach positivem Auswahlverfahren aus europäischen Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE aus dem Programm 2021 - 2027 zur Verbesserung der Energieeffizienz von Trink- und Abwasseranlagen kofinanziert werden.

Insofern sind die vergaberechtlichen Regelungen des europäischen Fördermittelgebers zu beachten. Entsprechende Vorgaben habe ich Ihnen unter Punkt 10.6 dieses Merkblattes gegeben.

Bei festgestellten Vergabeverstößen **nach Bewilligung** handelt es sich um eine gegenüber der Europäischen Kommission berichtspflichtige Unregelmäßigkeit i. S. d. Art. 69 Ziffern (2), (12) i. V. m. Anhang XII der Verordnung (EU) 2021/1060¹⁵.

Gemäß Art. 103 der VO (EU) 2021/1060 sind bei Vorliegen einer entsprechenden Unregelmäßigkeit Finanzkorrekturen vorzunehmen, die aufgrund der im Rahmen von Vorhaben oder Programmen festgestellten vereinzelt oder systembedingten Unregelmäßigkeiten notwendig sind. Finanzkorrekturen bestehen in der vollständigen oder teilweisen Streichung des öffentlichen Beitrags zu einem Vorhaben oder des Programms.

Grundlagen der Prüfung und Bewertung derartiger Unregelmäßigkeiten sind neben den einschlägigen EU-Verordnungen im Bereich der EU-Bewilligungsbehörden und des geltenden EU-Rechts im Rahmen der Auftragsvergabe, der durch Erlasse der im Ministerium für Finanzen Sachsen-Anhalt zuständigen EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE/ESF anzuwendende Beschluss der Kommission vom 14.05.2019 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, in Verbindung mit den entsprechenden Leitlinien. Diese Leitlinien sind für Finanzkorrekturen bei Unregelmäßigkeiten anzuwenden, die nach Annahme dieser Leitlinien (15.05.2019) festgestellt werden (siehe unter <http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de> Stichwort: Investitionsförderung Formulare/Information).

Den anzuwendenden Leitlinien der EU zufolge ist die Bewilligungsbehörde bei festgestellten Verstößen gegen vergaberechtliche Bestimmungen verpflichtet, eine Situation herzustellen, bei der 100 % der zur Kofinanzierung durch die EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben mit den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften übereinstimmen. Nur im Einzelfall, bei Vergabeverstößen ohne oder nur mit

¹⁵ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese F und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L231 vom 30.06.2021, S. 159) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung

geringen finanziellen Auswirkungen und bei denen es sich lediglich um Fehler formaler Natur handelt, darf von einer finanziellen Korrektur abgesehen werden (vgl. Ziffer 1.1 der Leitlinien).

Es ist insofern eine Abwägungsentscheidung zwischen den Vorgaben des europäischen Fördermittelgebers sowie des Landesinteresses an der ordnungsgemäßen und gesetztestreuen Realisierung des Projektes einerseits und dem Interesse des Zuwendungsempfängers an der Gewährung der beantragten Leistungen andererseits zu treffen.

Es entspricht der regelmäßigen Verwaltungspraxis des Landesverwaltungsamtes, schwerwiegende Vergabeverstöße **durch Kürzung der Zuwendung bei der Bewilligung** für den Fall, dass förderunschädlich vorzeitig begonnen wurde, bzw. **einen (teilweisen) Widerruf der bewilligten Zuwendung** zu sanktionieren, sofern nicht besondere Gründe des Einzelfalls vorliegen.

In der o. g. Übersicht der Leitlinien sind die Beispielfälle für Vergabeverstöße zusammengestellt, die am häufigsten vorkommen. Es werden Korrektursätze von 5% bis zu 100 % je nach Schwere des Verstoßes vorgeschlagen, die auf die Ausgaben eines Antrages angewendet werden. Bei anderen Fällen ist nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren, auch wenn sie nicht in der Übersicht aufgeführt sind. Dafür spricht, dass damit vergleichbare Sachverhalte gleichbehandelt werden.

11. Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Hinweisblatt gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.